

Ärzte tricksen bei der Praxisgebühr



Frauenärzte verlangen bei der Vorsorgeuntersuchung häufig zu Unrecht die Praxisgebühr in Höhe von zehn Euro. Dies deckte das Magazin "Plusminus" auf. Dabei vereinbarte die Redaktion testweise bei 30 Frauenarztpraxen einen Termin zur Krebsvorsorge. Das Ergebnis ist ernüchternd: Obwohl die jährliche Krebsvorsorge von der Praxisgebühr befreit ist, verlangten 28 der 30 angefragten Praxen bereits bei der telefonischen Vereinbarung eine solche Gebühr. Vier Mal wurde sogar behauptet, es ginge gar nicht ohne Gebühr, da der Arzt sonst nicht mit der Patientin reden dürfe. "Völliger Quatsch", erklärt Dörte Elsz von der Verbraucherzentrale Berlin. "Es kann keine Leistung ohne Beratung geben, das wäre ja widersinnig."

Praxisgebühr in Höhe von zehn Euro

Muss die Gebühr bei jedem Arztbesuch bezahlt werden?

Diese Praxisgebühr fällt in der Regel einmal im Quartal - beim ersten Kontakt mit einem Arzt oder Psychotherapeuten - an. Für die weiteren notwendigen Kontakte in dem Quartal beim selben Arzt oder Psychotherapeuten wird keine weitere Gebühr fällig. Kontakte bei weiteren Ärzten in dem betreffenden Quartal sind gebührenfrei, wenn Sie eine Überweisung vorlegen können. Waren Sie zuerst beim Psychotherapeuten, reicht die Vorlage der Quittung.

Muss ich auch für jeden Facharzt-Besuch zahlen?

Patienten können weitere Kosten vermeiden, wenn sie sich vom erstbehandelnden Arzt zu weiteren Fachärzten überweisen lassen. Eine Überweisung kann vom Haus-, aber auch vom Facharzt ausgestellt werden.

Ist der Zahnarzt-Besuch damit abgegolten?

Nein. Der erste Quartalsbesuch beim Zahnarzt kostet stets zehn Euro extra.

Wie ist die Regelung bei Psychotherapeuten?

Der Gang zum Psychotherapeuten kostet künftig nicht noch einmal die Praxisgebühr, wenn der Patient im selben Quartal vorher beim Arzt war.

Ist die Gebühr auch bei Vorsorgeuntersuchungen fällig?

Nein. Werden nur Vorsorgeuntersuchungen und Schutzimpfungen in Anspruch genommen, wird keine Praxisgebühr erhoben.

Müssen auch Geringverdiener zahlen?

Nein. Eine Befreiung von dieser Praxisgebühr kann unter besonderen finanziellen Bedingungen bei der Krankenkasse beantragt werden. Eine Befreiung muss vor der Behandlung durch eine entsprechende Bescheinigung der Krankenkasse nachgewiesen werden. Achtung! Vorhandene Bescheinigungen haben am 31. Dezember 2003 ihre Gültigkeit verloren - eine neue muss rechtzeitig beantragt

Gibt es Möglichkeiten, die Gebühr wieder erstattet zu bekommen?

Prinzipiell nein. Aber die Verbraucherzentralen raten, sämtliche Quittungen für medizinische Ausgaben - also auch für die Praxisgebühr - aufzubewahren. Denn insgesamt müssen Krankenversicherte "nur" bis zu zwei Prozent ihres Bruttoeinkommens und chronisch Kranke bis zu ein Prozent an medizinischen Leistungen selbst aufbringen. Ist diese Summe erreicht, "ersparen" die Krankenkassen auf Antrag dann für den Rest des Jahres weitere Zuzahlungen. Um bei der eigenen Kasse nachzuweisen, wann die jeweilige persönliche Belastungsgrenze überschritten ist, sollten Patienten sich sämtliche Gebühren, Behandlungen sowie Medikamente von Ärzten, Apothekern und Therapeuten quittieren lassen und die Belege sammeln.

Wie sieht es mit einer Behandlung im Notfall aus?

Die Praxisgebühr ist auch dann zu zahlen, wenn Patienten mit akuten Beschwerden außerhalb der regulären Sprechzeiten eine Notfallpraxis oder Ambulanz aufsuchen. Mit einer Einschränkung: Ärzte dürfen Patienten im Notfall nicht abweisen - auch wenn sie kein Geld dabei haben. Allerdings muss die Praxisgebühr anschließend von den Praxen und Ambulanzen bei akut klammen Patienten schriftlich eingefordert werden. Die Verbraucherzentralen raten: Wer's versäumt hat, sollte die zehn Euro spätestens beim Eintrudeln des Erinnerungsschreibens begleichen. Denn sonst wird's richtig teuer: Säumige Notfallpatienten müssen nämlich mit einem gerichtlichen Mahnverfahren und damit verbundenen Zusatzkosten rechnen.

Müssen Kinder auch die zehn Euro zahlen?

Nein. Nur volljährige Patienten (18 Jahre oder älter) müssen die Praxisgebühr zahlen. Minderjährige sind davon befreit.

Gilt die Praxisgebühr auch für privat Versicherte?

Nein. Nur wer in einer gesetzlichen Krankenkasse versichert ist, muss nach der neuen Gesetzeslage die Praxisgebühr in Höhe von zehn Euro entrichten.

Mehr Infos

Diese Infos über die Praxisgebühr entstammen Materialien der [Kassenärztlichen Vereinigung](#) sowie der [Verbraucherzentralen](#). Dort gibt es weitere Informationen.